

45. Ist die Vorschrift der preussischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 §. 19 Abs. 3, wonach der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, (behufs ungehinderten Zugriffs) bezeichnet werden muß, auch in denjenigen Fällen anwendbar, in welchen die Hinterlegung wegen mangelnder Gegenleistung geschieht?

V. Civilsenat. Ur. v. 22. März 1890 i. S. der M<sub>z</sub>.-schen Eheleute (Bekl.) w. Mt. (Kl.) Rep. V. 322/89.

- I. Landgericht Glatz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Frage ist vom Reichsgerichte verneint aus folgenden Gründen:

„Es liegt folgender Sachverhalt vor:

Auf einem Grundstücke des Klägers zu Reichenstein stehen Abt. III Nr. 12. 13. 14 für Robert B. zusammen 6000 *M* eingetragen. Diese

hypothekarische Forderung ist durch Erbgang auf die mitbeklagte Frau M<sub>z</sub>. übergegangen. Kläger M<sub>t</sub>. behauptet, daß er den beiden Beklagten, dem Ehemanne und der Ehefrau M<sub>z</sub>., seine Schuld in den Jahren 1886 und 1887 wiederholt gekündigt habe, daß die Kündigung auch angenommen, jedoch die Ausstellung der von ihm gegen Zahlung der 6000 M verlangten Cession an die Frau K. nicht zustande gekommen sei, weil in der zu diesem Zwecke angeordneten gerichtlichen Verhandlung vom 1. Mai 1887 jeder der Beklagten die Auszahlung des Geldes an ihn allein verlangt und anderen Falles die Cession verweigert habe. Der Kläger hat hierauf am 6. Mai 1887 bei dem Amtsgerichte Reichenstein folgenden Antrag zu Protokoll erklärt:

„Ich will meine Verbindlichkeiten gegen die Gläubigerin los sein und offeriere daher das Kapital von 6000 M zur Hinterlegung als M<sub>t</sub>-M<sub>z</sub>.’sche Streitmasse, und bitte, mir die Annahmerequisite an die Hinterlegungsstelle zu erteilen.“

In der Hinterlegungserklärung von demselben Tage, welche die Unterschrift: „Königliches Amtsgericht“ trägt, ist als Veranlassung zur Hinterlegung angegeben: „Streitmasse M<sub>t</sub>. wider M<sub>z</sub>. des Königlichen Amtsgerichtes Reichenstein“ und in betreff der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll: „Vorbehalten.“ Von der Regierungshauptkasse zu Breslau ist am 9. Mai 1887 der Eingang des Geldes bescheinigt. Der Kläger hat in dem vorliegenden Rechtsstreite beantragt, die beiden Beklagten zur Ausstellung einer Cession an Frau K. und die Beklagte Ehefrau M<sub>z</sub>. zur Herausgabe des in ihrem Besitze befindlichen Hypothekendokumentes sowie zum Nachweise ihrer Erbesequitimation zu verurteilen.

Der beklagte Ehemann M<sub>z</sub>. bestreitet die Kündigung. Er will zufällig von der Kündigung an seine Ehefrau gehört und darauf mit dem Kläger vereinbart haben, daß derselbe gegen Ermäßigung des Zinsfußes auf 4½ Prozent das Geld noch länger behalte. Er hält aber auch die Klage für unbegründet, weil es an einem gesetzlichen Hinterlegungsgrunde fehle. Er führt aus, der Kläger hätte ihm kündigen und zahlen und, sofern seine (des Beklagten) Ehefrau, mit welcher er im Scheidungsprozesse stehe, die Ausstellung einer Quittung oder Cession verweigerte, die Ergänzung ihrer Erklärung beim Vormundschaftsrichter beantragen müssen. Endlich glaubt er, daß die

Hinterlegung nicht dem Gesetze vom 14. März 1879 entspreche, weil sie nicht für die Gläubiger erfolgt sei.

Die Ehefrau Mz. hat sich den vom Kläger bestrittenen Behauptungen ihres Ehemannes angeschlossen. Beide Beklagte bitten um Abweisung der Klage. Diesem Antrage ist vom ersten Richter stattgegeben mit der Begründung, daß es an den gesetzlichen Erfordernissen der Hinterlegung fehle. Auf die Berufung des Klägers hat jedoch der zweite Richter die Verurteilung des Beklagten nach dem Klagantrage ausgesprochen. Der Berufungsrichter hat angenommen, daß die als Veranlassung der Hinterlegung in der Erklärung gemachte Angabe: „Mt.-Mz.'sche Streitmasse“ zwar ungenau sei, weil eine solche Streitmasse nicht existiere, und daß es ferner der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 §. 19 Abs. 3 nicht entspreche, wenn statt des Namens des empfangsberechtigten Gläubigers in der Erklärung: „Vorbehalten“ geschrieben stehe. Er entscheidet jedoch, daß diese Verstöße gegen die Hinterlegungsordnung dem Amtsgerichte zur Last fallen, und daß der Kläger für dieselben nicht verantwortlich gemacht werden könne. Er führt dann aus, die gerichtliche Verhandlung vom 14. Juni 1887 ergebe, daß damals die Fälligkeit des Kapitals von Seiten der Beklagten anerkannt, die Empfangnahme desselben jedoch aus unzulässigen Gründen abgelehnt sei. Daraus folgert er, daß der Kläger aus rechtmäßigen Gründen hinterlegen durfte, und nimmt an, daß er, soweit es an ihm (dem Kläger) lag, den Vorschriften der Hinterlegungsordnung durch Hinterlegung des Geldes bei dem Amtsgerichte nachgekommen sei. Da die rechtmäßige Hinterlegung in ihrer Wirkung der Zahlung gleichstehe, so sei Kläger durch dieselbe von der Schuld befreit worden. Die obwaltenden Hindernisse gegen die Auszahlung hätten die Beklagten durch einen gemeinschaftlichen Antrag an die Regierung oder an das Amtsgericht beseitigen können.

Die gegen diese Entscheidung von den Beklagten eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben.

Durch die von der Ehefrau Mz. vorgetragene Behauptung, sie sei rechtskräftig geschieden und nunmehr alleinige Gläubigerin, wird das von ihrem Ehemanne eingelegte Rechtsmittel, auch wenn man die in jetziger Instanz neu aufgestellte Thatsache berücksichtigen dürfte, nicht gegenstandslos, da der Ehemann Mz. wegen des ihm an der

Forderung seiner früheren Ehefrau zustehenden maritalischen Nießbrauches ein Interesse an der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung hat.

Daß bei der Weigerung der Mz.'schen Eheleute, gemeinschaftlich Quittung oder Cession zu erteilen, für den Kläger ein gesetzlicher Grund gegeben war, die Schuld zu hinterlegen, entscheidet der Berufungsrichter aus zutreffenden Gründen. . . .

Ferner kann die Beschwerde des Ehemannes Mz. nicht für begründet erachtet werden, welche rügt, daß sein Bestreiten der Fälligkeit der Forderung unberücksichtigt geblieben sei." . . . (Das wird näher ausgeführt.)

„Geht man hiernach mit dem Berufungsrichter davon aus, daß für den Kläger ein rechtmäßiger Grund zur Hinterlegung vorlag, so hängt die Entscheidung der Sache davon ab, ob die Hinterlegung in den vom Gesetze vorgeschriebenen Formen erfolgt ist. Der §. 19 der preussischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 bestimmt im Absf. 1:

„In den Geltungsbereichen des Allgem. Landrechtes — finden auf Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, die nachstehenden Bestimmungen Anwendung“;

und im Absf. 3:

„In der nach §. 14 erforderlichen Erklärung muß der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnet werden.“

Der zweite Abschnitt des Gesetzes schreibt in betreff der vorläufigen Verwahrung bei den Amtsgerichten vor, daß sie in dem Verhältnisse zwischen den Beteiligten die Wirkungen einer Hinterlegung hat (§. 72). Sie soll zwar nur in dringenden Fällen stattfinden (§. 73). Ob aber ein solcher Fall vorliegt, untersteht, sofern nach den Bestimmungen des Gesetzes selbst nicht die Dringlichkeit anzunehmen ist (§. 74), dem Ermessen des Amtsgerichtes. Der §. 77 bestimmt sodann im Schlußsage:

„Im Falle des §. 19 Absf. 1 finden die Vorschriften des §. 19 Absf. 3. 5. 6 entsprechende Anwendung.“

Sofern dem Berufungsrichter darin beizustimmen wäre, daß diese Vorschriften im gegebenen Falle anzuwenden seien, könnte die von ihm ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zur Cession u. nicht aufrechterhalten werden. Denn der §. 19 Absf. 3 a. a. O. bestimmt

ausdrücklich, daß im Geltungsbereiche des Allgem. Landrechtes bei Hinterlegungen behufs Befreiung von einer Verbindlichkeit, mögen dieselben direkt bei der Hinterlegungsstelle oder vorläufig beim Amtsgerichte geschehen, die Hinterlegungserklärung (§. 14 der Hinterlegungsordnung) den Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnen muß. Diesem Erfordernisse ist, wie der Berufungsrichter anerkennt, hier nicht genügt. Seine Ansicht, daß der Kläger ungeachtet eines von dem Amtsgerichte begangenen Verstoßes gegen die Vorschrift des §. 19 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung durch die Hinterlegung des Geldes bei der Regierungshauptkasse von seiner Schuld befreit worden sei, und daß den Beklagten obgelegen habe, gemeinschaftlich bei der Regierung oder bei dem Amtsgerichte Schritte zu thun, um die Hindernisse gegen die Empfangnahme des Geldes zu beseitigen, muß für rechtsirrtümlich erachtet werden. Die Hinterlegungsordnung hat die in den §§. 214 flg. A.L.R. I. 16 angeordnete richterliche Prüfung über die Zulässigkeit der Hinterlegung aufgehoben. Analog dem im rheinischen Rechte schon früher bestehenden Verfahren, vgl. Kunze, Hinterlegungsordnung S. 56 flg.,

soß, wenn ein Schuldner sich durch Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreien will, der Hinterlegungsstelle die Prüfung, an wen die Auszahlung zu geschehen habe, abgenommen werden. Der Gläubiger darf nach §. 19 Abs. 3 a. a. O. durch die an Stelle der Zahlung tretende Hinterlegung nicht behindert sein, die ihm gebührende Leistung von der Hinterlegungsstelle in Empfang zu nehmen. Es ist Sache des Schuldners, auf dem vom Gesetze bezeichneten Wege den Gläubiger in diese Lage zu versetzen. Geschieht das nicht, so fehlen dem Gläubiger gegenüber diejenigen Bedingungen, von welchen das Gesetz die Befreiung des Schuldners abhängig macht.

Die Ehefrau Mz. hat ausgeführt, der Kläger habe die 6000 M direkt der Regierungshauptkasse übermittelt, also selbst die fehlerhafte Erklärung ausgestellt. Der Berufungsrichter scheint dagegen von der Ansicht auszugehen, das Geld sei an das Amtsgericht gezahlt und mit einer von diesem gefertigten Erklärung an die Regierungshauptkasse geschickt. Legt man aber auch die letztere, dem Kläger günstigere Annahme der Entscheidung zu Grunde, so bleibt immer bestehen, daß für die Beklagten nicht der im §. 19 Abs. 3 bestimmte Zustand geschaffen war, daß also ihnen gegenüber die Befreiung des Klägers

nicht eintrat. Ob das Amtsgericht, wenn ihm ein Versehen zur Last fielen, dafür haften würde, berührt die hier zu entscheidende Frage nicht. Eine Verpflichtung der Beklagten, die Hindernisse zu beseitigen, welche durch die fehlerhafte Erklärung der Auszahlung des Geldes an sie entgegenstanden, läßt sich nicht anerkennen. Die verurteilende Entscheidung wird deshalb von dem rechtlichen Standpunkte des Berufungsrichters aus durch die dafür gegebenen Gründe nicht getragen.

Das Reichsgericht hat jedoch angenommen, daß die mehrgedachte Bestimmung des §. 19 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung findet. Das Allgem. Landrecht enthält eine Reihe von Vorschriften, nach welchen aus verschiedenen Gründen die Hinterlegung einer Schuld für zulässig erklärt wird (§. 159 I. 7, §§. 99. 222. 372 I. 11, §. 329 I. 12, §§. 50. 79. 92 flg. 426 I. 14, §§. 131. 213 flg. I. 16, §. 156 I. 17, §. 182 I. 20, §. 121 II. 12). Der eine Teil dieser Gesetze gestattet dem Schuldner die Hinterlegung, wenn der Gläubiger die Annahme der Leistung verweigert oder sonstige in der Person des Gläubigers liegende Gründe dem Schuldner die Erfüllung unmöglich machen. In diesen Fällen hat die Hinterlegung für den Schuldner die Wirkung der Befreiung von seiner Verbindlichkeit. Da hier jedoch die Empfangnahme der Leistung nur von dem Willen des Gläubigers abhängt, so kann die Wirkung für den Schuldner nur eintreten, wenn die Hinterlegung in der Weise erfolgt, daß dem Gläubiger der ungehinderte Zugriff freisteht.

Bei einem anderen Teile jener Gesetze aber wird dem Schuldner die Hinterlegung wegen fehlender Gegenleistung gestattet. Hier soll dem Schuldner, welcher seinerseits zur Erfüllung bereit ist, gegenüber dem mit der Gegenleistung zögernden Gläubiger das Mittel gegeben werden, sich durch Hinterlegung von der Leistung zu befreien. Diese Befreiung tritt jedoch nicht unbedingt mit der Hinterlegung ein, sondern nur unter der Voraussetzung, daß dem Schuldner diejenige Gegenleistung, wegen deren Ausbleiben er die Erfüllung zu Händen des Gläubigers verweigert, rechtlich zusteht. Trifft das nicht zu, so bleibt der Schuldner trotz der Hinterlegung verhaftet. Andererseits kann der Gläubiger die hinterlegte Leistung nicht beliebig, sondern nur, wenn er die Gegenleistung erfüllt, beanspruchen. Es läßt sich unmöglich annehmen, daß die Hinterlegungsordnung diese Grundsätze des Vertragsrechtes ändern und für die Befreiung des Schuldners

hat vorschreiben wollen, daß dem mit der Gegenleistung im Verzuge befindlichen Gläubiger der Zugriff auf die hinterlegte Leistung unbedingt freigestellt werden müsse. Wenn im §. 19 Abs. 3 gesagt wird, daß der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnet werden soll, so deutet diese Ausdrucksweise genügend an, daß das Gesetz nur Fälle der oben zuerstgedachten Art im Auge hat. In den Fällen der zweiten Art wird zwar auch für den Gläubiger hinterlegt, aber unter Bedingungen, über deren Vorhandensein die Hinterlegungsstelle nicht befinden kann und nach dem Gedanken des Gesetzes nicht befinden sollte. Die Formvorschrift des §. 19 Abs. 3 paßt auf diese Fälle in keiner Weise. Es muß hier vielmehr für ausreichend erachtet werden, wenn die Person des Empfängers dem §. 14 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung gemäß „soweit thunlich“ bezeichnet und dabei angedeutet wird, daß die Auszahlung der hinterlegten Summe noch von weiteren Bedingungen abhängig ist. Die Entscheidung darüber, ob und an wen die Auszahlung zu erfolgen hat, gebührt, wenn keine Einigung der Interessenten erfolgt, dem Richter.

Im vorliegenden Falle behauptet der Kläger, daß er durch Hinterlegung der 6000 *M* der ihm obliegenden Zahlungspflicht genügt habe, und er verlangt von den Beklagten als Gegenleistung Ausstellung einer Cession auf die Frau R. Es unterliegt keinem Bedenken, daß der Anspruch begründet ist, sofern die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung feststeht. Denn §. 86 A.L.R. I. 16 bestimmt, daß der zahlende Schuldner Quittung, und §. 125 das., daß er bei verbrieften Forderungen Rückgabe des Dokumentes verlangen darf. Ist das Dokument abhanden gekommen, so muß der Gläubiger nach §. 126 das. einen Mortifikationschein beschaffen. Thut er das nicht, so braucht der Schuldner nur gegen annehml. Kaut. Zahlung zu leisten und kann in deren Entstehung die zu zahlende Summe gerichtlich hinterlegen (§. 131 das.). Bei hypothekarisch eingetragenen Forderungen hat nach §. 63 des Eigentumsvertragsgesetzes vom 5. Mai 1872 der zahlende Schuldner die Wahl, Quittung oder Cession zu verlangen. In der Judikatur des preußischen Rechtes hat denn auch niemals ein Zweifel darüber bestanden, daß der Leistung des Pfandschuldners als Gegenleistung das Recht auf Quittung bezw. Cession und auf Rückgabe des Hypothekendokumentes gegenübersteht (vgl. Turnau, Grundbuchordnung §. 63 Note 1, 4. Aufl. Bd. 1 S. 529 fig. und die

dort Angeführten). Da die Beklagten diese Leistung verweigert oder von unzulässigen Bedingungen abhängig gemacht haben, so hängt die Entscheidung der Sache allein davon ab, ob der Kläger durch die Hinterlegung der 6000 M von der ihm obliegenden Verbindlichkeit befreit worden ist. Daß er einen gesetzlichen Grund zur Hinterlegung hatte (§. 131 A.L.R. I. 16), ist bereits oben gesagt. Bei der Frage, ob die Formvorschriften der Hinterlegungsordnung beobachtet sind, muß davon ausgegangen werden, daß es sich um eine Hinterlegung wegen mangelnder Gegenleistung handelt, daß also die Bestimmung des §. 19 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung hier keine Anwendung findet. Der Vermerk in der Hinterlegungserklärung „Mt.-Mz.'sche Streitmasse“ deutet aber genügend an, daß die Auszahlung von einem zwischen den Interessenten streitigen Rechtsverhältnisse abhängig, und der Vermerk „Vorbehalten“ in der Kolonne, betreffend die Bezeichnung der Person des Empfängers, bringt zum Ausdruck, daß der Empfänger zur Zeit noch nicht angegeben werden konnte. Durch die Erklärung ist der Hinterlegungsstelle also ausreichend Kenntnis davon gegeben, daß die Auszahlung nicht bloß von dem Zugriffe des Gläubigers, sondern noch von weiteren, eventuell durch Richterspruch zu entscheidenden Rechtsverhältnissen bedingt sein sollte. Eine Änderung dieser Sachlage würde allerdings anzunehmen sein, wenn die Hinterlegung mit der Beschränkung erfolgt wäre, daß der Schuldner (der Kläger) sich die beliebige Rücknahme des Geldes vorbehalten hätte. Das kann jedoch nach §. 19 Abs. 6 der Hinterlegungsordnung nur durch ausdrücklichen Vorbehalt in der Hinterlegungserklärung geschehen. Und auch in diesem Falle ist die Zurücknahme nur so lange zulässig, als der Hinterlegungsstelle nicht eine Annahmeerklärung des Gläubigers (der Beklagten) vorgelegt wird. Einen derartigen Vorbehalt enthält die Erklärung im gegebenen Falle nicht. Aus dem Umstande, daß der Hinterlegende sich die Bezeichnung der Person des Empfängers vorbehalten hat, folgt nicht, daß er sich auch die Zurücknahme vorbehalten wollte. Das Gesetz verlangt für diesen Fall eine ausdrückliche Erklärung. Es muß deshalb angenommen werden, daß ein Verstoß gegen die Formvorschriften der Hinterlegungsordnung hier nicht stattgefunden hat.

Daß endlich der Kläger, sobald die Beklagten die ihnen obliegende Gegenleistung erfüllen, verpflichtet ist, in die Auszahlung der hinter-

legten Summe zu willigen, hat er niemals bestritten. Es brauchte deshalb, in Ermangelung von besonderen Anträgen der Beklagten in den Vorinstanzen, der Urteilskenor in dieser Beziehung keine Bestimmung zu treffen.“